

Winterliche Räumpflichten: So umgehen Sie hohe Bußgelder!

Erfahren Sie, welche Räum- und Streupflichten Hauseigentümer im Winter haben und welche Folgen bei Missachtung drohen.

Wien, Österreich - Winterzeit bedeutet leider auch Gefahren durch Schnee und Glätte. Hauseigentümer sind in diesem Zeitraum gesetzlich verpflichtet, Gehwege und Zufahrten zu räumen und sicher zu machen. Diese Verpflichtung gilt in Österreich gemäß StVO von 6 bis 22 Uhr und umfasst einen Bereich von bis zu drei Metern vom Grundstück. Das bedeutet, dass auch bei Abwesenheit, sei es auf Reisen oder am Arbeitsplatz, der Gehsteig in einwandfreiem Zustand gehalten werden muss. Daher sollten Eigentümer sicherstellen, dass jemand für die Räumung sorgt, um Bußgelder von bis zu 72 Euro zu vermeiden, wie der **ÖAMTC** berichtet.

Verantwortung und Pflichten

Für alle Grundstückseigentümer, besonders in Deutschland, ist die Sicherung von Wegen und Bürgersteigen eine wesentliche Verantwortung. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) legt fest, dass Eigentümer für die Verkehrssicherheit auf ihrem Grundstück haften. Bei verletzenden Verletzungen durch nicht geräumte Wege besteht eine Schadensersatzpflicht. Die spezifischen Anforderungen an den Winterdienst variieren jedoch regional und müssen bei den jeweiligen Kommunen erfragt werden. Oft ist es erforderlich, mindestens einen Meter breite Wege freizuhalten, um auch Fußgängern mit Kinderwagen oder Rollstühlen eine gefahrlose Passage zu gewährleisten. Auch

hier gilt die Regelung, dass Räum- und Streupflicht in der Regel von 6 oder 7 Uhr morgens bis 22 Uhr ausgeübt werden muss, wie auf **ohne-makler.net** nachzulesen ist.

Achtung: Wer den Winterdienst nicht ernst nimmt, läuft Gefahr, empfindliche Geldstrafen zu kassieren. In verschiedenen Regionen Deutschlands sind die Strafen unterschiedlich hoch; in einigen Städten können sie beträchtliche Beträge erreichen. Die Übertragung dieser Pflichten an Mieter durch Vermieter ist zwar möglich, muss jedoch im Mietvertrag klar geregelt sein. Ansonsten bleibt der Eigentümer in der Verantwortung, auch wenn ein Mieter zu beschäftigt ist, um der Räumspflicht nachzukommen.

Details	
Vorfall	Körperverletzung
Ursache	fahrlässige Körperverletzung
Ort	Wien, Österreich
Quellen	• www.oeamtc.at • www.ohne-makler.net

Besuchen Sie uns auf: die-nachrichten.at